

**Satzung
über die Reinigung öffentlicher Straßen**

der Ortsgemeinde Otterbach

vom 03. März 2014

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 17 des Landesstraßengesetzes (LStrG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Reinigungspflichtige	2
§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht	2
§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte	3
§ 4 Sachlicher Umfang der Sommer-/Winterreinigung	3
§ 5 Säubern der Straßen	4
§ 6 Schneeräum- und Streupflicht auf Gehwegen	4
§ 7 Schneeräumung auf Straßen, Fußgängerüberwegen, Haltestellen sowie verkehrswichtigen und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen	5
§ 8 Konkurrenzen	5
§ 9 Geldbuße	6
§ 10 In-Kraft-Treten	6
 <u>Anlagen zu § 7</u>	
I) Straßenverzeichnis der verkehrswichtigen und gefährlichen Straßen	7
II) Gefährliche Fahrbahnstellen	8

*von Otterbach für die Ortsgemeinde
HP, 19.03.2014*

§ 1 Reinigungspflichtige

(1) Die Straßenreinigungspflicht, die gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 LStrG der Gemeinde obliegt, wird den Eigentümern und Besitzern derjenigen bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden oder die an sie angrenzen.

Ausnahmen sind in § 7 und dessen Anlagen geregelt.

Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB). Die Reinigungspflicht der Gemeinde als Grundstückseigentümerin oder dinglich Berechtigte ergibt sich unmittelbar aus § 17 Abs. 3 LStrG.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine besondere Haus- oder Grundstücksnummer zugeteilt wird.

(3) Als angrenzend im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Straße getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt; das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(4) Ein Grundstück im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt insbesondere als erschlossen, wenn es zu einer Straße, ohne an diese zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke hat.

(5) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Die Gemeindeverwaltung kann von jedem der Reinigungspflichtigen die Reinigung der von der Mehrheit der Reinigungspflichtigen zu reinigenden Straßenfläche verlangen.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, insbesondere der Fahrbahnen, Gehwege und des Straßenbegleitgrüns. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, unabhängig einer Befestigung oder Abgrenzung. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücken) umfasst die Reinigungspflicht den Teil der Straßenfläche, der zwischen der Mittellinie der Straße, der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße und den Senkrechten, die von den äußeren Berührungspunkten von Grundstück und Straße auf der Straßenmittellinie errichtet werden, liegt. Verlaufen Grundstücksgrenzen nicht senkrecht zur Straßenmittellinie oder ist die längste parallel zur Straßenmittellinie verlaufende Ausdehnung des Grundstücks länger als die gemeinsame Grenze, so umfasst die Reinigungspflicht die Fläche, die zwischen der Mittellinie der Straße, den Senkrechten, die von den äußeren Punkten derjenigen Grundstücksseite oder -seiten, die der zu reinigenden Straße zugekehrt sind, auf der Straßenmittellinie errichtet werden, und der zwischen den Senkrechten sich ergebenden Straßengrenze liegt.

(3) Bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke), wird die reinigungspflichtige Straßenfläche umschrieben wie in Absatz 2 Satz 2.

(4) Die Straßenmittellinie verläuft in der Mitte der dieser Satzung unterliegenden Straßen. Bei der Festlegung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf (Parkbuchten usw.) nicht berücksichtigt. Lässt sich eine Mittellinie der Straße nicht feststellen oder festlegen (z.B. bei kreisförmigen Plätzen), so tritt an die Stelle der Senkrechten auf der Straßenmittellinie in den Absätzen 2 und 3 die Verbindung der äußeren Berührungspunkte von Grundstück und Straße (Absatz 2 Satz 1) bzw. die Verbindung der äußeren Punkte der der Straße (dem Platz) zugekehrten Seite (n) (Absatz 2 Satz 2) mit dem Mittelpunkt der Straße (des Platzes).

(5) Bei Grundstücken an einseitig bebaubaren Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht auch über die Straßenmittellinie hinaus über die ganze Straße. Nach den Absätzen 2 bis 4 nicht aufteilbare Flächen von Kreuzungen oder Einmündungen fallen anteilig in die Reinigungspflicht der angrenzenden Eckgrundstücke. Flächen, die außerhalb einer Parallelen zur Straßengrenze im Abstand von 10 m liegen, verbleiben in der Reinigungspflicht der Gemeinde.

(6) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes und oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

Auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung kann mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung gegenüber der Gemeinde die Reinigungspflicht auf einen Dritten übertragen werden. In dieser Vereinbarung kann auch ein zeitlicher Wechsel der Reinigungspflicht vereinbart werden. Die Zustimmung der Gemeinde ist widerruflich. Die Gemeinde kann den Reinigungspflichtigen Vorschläge für die eindeutige Festlegung der Reinigungspflicht machen.

§ 4

Sachlicher Umfang der Sommer/- Winterreinigung

(1) Der sachliche Umfang der Straßenreinigung wird unterschieden in eine Sommerreinigung sowie eine Winterreinigung.

(2) Die Sommerreinigung umfasst

- a) das Säubern der Straßen (§ 5),
- b) das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung dienen, von Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen.

(3) Die Winterreinigung umfasst

- a) die Schneeräumung und wenn erforderlich das Bestreuen der Gehwege bei Glätte (§ 6),
- a) die Schneeräumung auf den Straßen, Fußgängerüberwegen, Haltestellen sowie verkehrswichtigen und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen (§ 7),

- b) das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf der Straße die der Entwässerung dienen, von Eis, Schnee oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen.

§ 5 Säubern der Straßen

(1) Das Säubern der Straße umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehricht, Schlamm, Gras, Laub, Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und der Durchlässe.

(2) Kehricht, Schlamm, Gras, Laub, Unkraut und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnenläufe oder Gräben ist unzulässig.

(3) Bei wassergebundenen Straßendecken (sandgeschlemmten Schotterdecken) und unbefestigten Randstreifen dürfen keine harten und stumpfen Besen benutzt werden.

(4) Die Straßen sind grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag

in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 19:00 Uhr,

in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 17:00 Uhr

zu reinigen, soweit nicht in besonderen Fällen eine öftere Reinigung erforderlich ist. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind unaufgefordert sofort zu beseitigen. Das ist insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter und Stürmen der Fall.

(5) Die Gemeindeverwaltung kann bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Heimatfesten, besonderen Festakten, kirchlichen Festen, nach Karnevalsumzügen, eine Reinigung auf andere Tage anordnen. Das wird durch die Gemeindeverwaltung ortsüblich bekannt gegeben oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

§ 6 Schneeräum- und Streupflicht auf Gehwegen

(1) Wird durch Schneefälle die Benutzung von Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist durch Loshacken zu beseitigen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt wird. Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,00 m von Schnee frei zu halten. Die Schneeräum- und Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege bei Schneefall und Glätte. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,0 m Breite entlang der Grundstücksgrenze auch auf der Straße.

(2) Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Straße geschafft werden.

(3) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(2) Die Benutzbarkeit der Gehwege ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand, Sägemehl, Granulat) herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Die Verwendung von Salz ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

(3) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(4) Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in Ihrer Längsrichtung und die Übergänge so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Streuende hat sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anzupassen.

(5) Die Straßen sind erforderlichenfalls mehrmals am Tage so zu streuen, dass während der allgemeinen Verkehrszeiten auf den Gehwegen, Fußgängerüberwegen und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen keine Rutschgefahr besteht. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7

Schneeräumung auf Straßen, Fußgängerüberwegen, Haltestellen sowie verkehrswichtigen und besonders gefährliche Fahrbahnstellen

(1) Wird durch Schneefälle die Benutzung von Straßen, Fußgängerüberwegen, Haltestellen und verkehrswichtigen und gefährlichen Straßen sowie besonders gefährliche Fahrbahnstellen erschwert sind die Reinigungspflichtigen nach § 1 von der dort genannten Verpflichtung befreit. Die hierzu zählenden Straßen und Fahrbahnstellen sind in der Anlage zu § 7 (Straßenverzeichnis der verkehrswichtigen und gefährlichen Straßen und gefährlichen Fahrbahnstellen) benannt. Die Ortsgemeinde übernimmt im Rahmen des erforderlichen Winterdienstes die Reinigungspflicht (§ 1). Eine Reinigungsverpflichtung für die sonstigen Nebenstraßen besteht insoweit grundsätzlich nicht.

(2) Die Schneeräum-/Streupflicht erstreckt sich in Verantwortung der Ortsgemeinde auf die verkehrswichtigen besonders gefährlichen Fahrbahnstellen und Fußgängerüberwege. Diese für eine Glättebildung auf Grund der allgemeinen Erfahrung besonders gefährdeten Stellen werden in einer Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, bezeichnet.

(3) An Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs ist bei Glätte so zu streuen, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(4) Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Straße geschafft werden

(5) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

§ 8

Konkurrenzen

Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

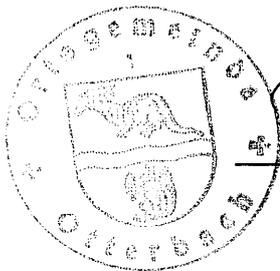
§ 9 Geldbuße

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4, 5, 6, der Satzung oder einer auf Grund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) und des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Landesstraßengesetz. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 20.Dez. 1979 außer Kraft.

Otterbach, 03.03.2014



- Brigitte Hörhammer -
Ortsbürgermeisterin

Anlage zu § 7

Straßenverzeichnis der verkehrswichtigen und gefährlichen Straßen und Fahrbahnstellen

I) Straßenverzeichnis der verkehrswichtigen und gefährlichen Straßen

1. Sternberger Straße (Priorität 1)
2. Eggerstalstraße (Priorität 1) / Waldstraße bis B 270
3. Am Rotenberg (Priorität 1)
4. In der Zeil (Priorität 1) bis ganz oben hin
5. Henkelberg (Priorität 1)
6. Von-der-Leyen-Straße (Priorität 1)
7. Kapellenstraße (Priorität 1)
8. Ziegelhütterstraße (Priorität 1) bis zum Kreisel
9. Kirchtalstraße (Priorität 1)
10. Kolpingstraße im Bereich der Grundschule (Priorität 1)
11. Sonnenstraße bis zur Lindenstraße (Priorität 1)
12. Schulstraße (Priorität 1)
13. Friedhofstraße (Priorität 1)
14. Jahnstraße (Priorität 1)
15. Hauptstraße (Priorität 1)
16. Denkmalstraße (Priorität 1)
17. An der alten Kirche (Priorität 1)
18. Am Kumb (Priorität 2)
19. Kurt-Schumacher-Straße (Priorität 2)
20. Theodor-Heuss-Straße (Priorität 2)
21. Lerchenstraße (Priorität 2)
22. In den Vier Morgen (Priorität 2)
23. Flurstraße (Priorität 2)
24. Schwalbenstraße (Priorität 2) nur der Teil, der fertiggestellt ist wird auch geschoben
25. Fasanenstraße (Priorität 2) nur streuen, wenn sinnvoll
26. In den Dellen (bei Glatteis und sonst als Priorität 2)

27. Ringstraße (Steigungen)
28. Kolpingstraße Rest (Priorität 2)
29. Am Rambusch (Priorität 1, von Hausnummer 8 – 14)
30. Von-Bodelschwingh-Straße bis Kirchtalstraße (Priorität 1)
31. Schloßbergstraße 21 – 24 –Wendeplatz- (Priorität 1)

II) Gefährliche Fahrbahnenstellen

1. Fehlanzeige